RESOLUTION 68/217

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.9, Ziff. 6)[267].

68/217. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004, 60/198 vom 22. Dezember 2005, 62/196 vom 19. Dezember 2007, 64/205 vom 21. Dezember 2009 und 66/205 vom 22. Dezember 2011,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21[268] sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[269], insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[270],

in dem Bewusstsein, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist und dass Gebirgsökosysteme für die Wasserversorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle spielen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die empfindlichen Gebirgsökosysteme den nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Entwaldung und Walddegradation, Änderungen der Landnutzung, Landverödung und Naturkatastrophen in besonderem Maße ausgesetzt sind und dass die Berggletscher sich weltweit zurückziehen und dünner werden, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt und das menschliche Wohlergehen,

in der Erkenntnis, dass trotz der bisherigen Fortschritte bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Bergregionen und der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt, immer noch ein hohes Maß an Armut, Ernährungsunsicherheit, sozialer Ausgrenzung und Umweltzerstörung zu verzeichnen ist und dass der Zugang zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen weiterhin begrenzt ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von 52 Ländern, einer zwischenstaatlichen Organisation und 15 Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[271];

---

[267] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Chile , Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Honduras, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Montenegro, Österreich, Peru, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Tunesien, Ukraine und Venezuela (Bolivarische Republik).

[268] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ agenda21/rio.pdf.

[269] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[270] Resolution 66/288, Anlage.

[271] A/68/307.

2. *ermutigt* die Regierungen, eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Politikkonzepte in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem gegebenenfalls Pläne und Programme zur Verringerung der Armut in Berggebieten umfassen könnten;

3. *befürwortet* verstärkte Anstrengungen der Staaten, aller Interessenträger und der internationalen Gemeinschaft zur Erhaltung der Gebirgsökosysteme und zur Verbesserung des Wohlergehens der dortigen örtlichen Bevölkerung, unter Berücksichtigung des Umfangs der Herausforderungen, denen sie gegenwärtig gegenüberstehen, und in Anbetracht dessen, dass für die Länder und Gesellschaften durch Tatenlosigkeit noch höhere wirtschaftliche, soziale und ökologische Kosten entstehen könnten;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die Gesellschaften in der ganzen Welt nach sich gezogen haben, anerkennt die besondere Gefährdung der Menschen, die in gewöhnlich abgelegenen Bergregionen leben, vor allem in Entwicklungsländern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, weitere Schritte zur Unterstützung nationaler und regionaler Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

5. *betont* die besondere Gefährdung der Menschen, die in gewöhnlich abgelegenen Bergregionen leben, häufig nur begrenzten Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystemen haben und durch die negativen Auswirkungen extremer Naturereignisse besonders gefährdet sind, und bittet die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Erfahrungsaustausch aller maßgeblichen Akteure verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Vereinbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, zur Bewältigung extremer Ereignisse wie Felsstürzen, Lawinen, Sturzfluten infolge von Gletscherseeausbrüchen und Erdrutschen, die durch Klimawandel und Entwaldung noch verschlimmert werden können, Strategien zum Management von Katastrophenrisiken und zur Förderung der Katastrophenresilienz in Bergregionen zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern, namentlich im Rahmen einer vorausschauenden Perspektive;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

8. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

9. *befürwortet* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken, und legt den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen nahe, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen;

11. *befürwortet* die weitere Durchführung von mehrere Interessenträger vereinenden und grenzüberschreitenden Initiativen auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene, wie beispielsweise Initiativen mit Unterstützung aller einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen zu verbessern;

12. *betont*, dass die Traditionen und Kenntnisse der indigenen Völker, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und von Entwicklungsstrategien und -programmen in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, dass die volle Partizipation und Teilhabe der Berggemeinden an den sie betreffenden Entscheidungen gefördert und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen eingebunden werden müssen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss X/30 vom 29. Oktober 2010 mit dem Titel „Biologische Vielfalt der Berggebiete“, der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung verabschiedet wurde und in dem die Vertragsparteien mit Anerkennung von den Fortschritten der Globalen Bewertung der biologischen Vielfalt der Berggebiete Kenntnis nahmen und die Vertragsparteien, andere Regierungen und Interessenträger baten, konkrete Maßnahmen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Berggebiete, ihre nachhaltige Nutzung und die Teilung des Nutzens aus dieser Vielfalt zu ergreifen[272];

14. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

15. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der positive, nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Armut, Ernährungsunsicherheit, soziale Ausgrenzung und Zerstörung der Umwelt in Bergregionen zu bekämpfen und so die Lebensbedingungen der lokalen Gemeinschaften und die nachhaltige Nutzung der Gebirgsressourcen zu verbessern;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Rahmen einer systematischen, auf einschlägigen Kriterien beruhenden Überwachung, die auch Fortschritts- und Veränderungstrends erfasst, je nach Bedarf auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene aufgeschlüsselte wissenschaftliche Daten zu Berggebieten zu erheben, die als Grundlage für interdisziplinäre Forschungsprogramme und -projekte dienen und einen integrierten und inklusiven Ansatz für die Entscheidungsfindung und Planung fördern sollen;

18. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21[268], namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg[269] und die einschlägigen Ziffern des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[270] wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

[272] Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

19. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

20. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)[273] sowie von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten, die konstruktive neue Ansätze für die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Alpen beziehungsweise der Karpaten fördern und ein Forum für den Dialog zwischen den Interessenträgern bieten;

21. *ermutigt* die Staaten und alle Interessenträger, die Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/218

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.10, Ziff. 6)[274].

68/218. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internationalen Forums auf hoher Ebene mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Lokale Probleme, regionale Folgen, globale Lösung“, das am 29. Juni 2009 in Genf stattfand,

sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der internationalen Konferenz mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Gemeinsame Anstrengungen zur Risikominderung“, die am 24. und 25. Oktober 2012 in Bischkek abgehalten wurde,

feststellend, dass sich zahlreiche Deponien für Uranabfälle und andere hochgefährliche radioaktive Abfälle aus der Verarbeitung in dicht besiedelten Gebieten der zentralasiatischen Länder befinden,

sowie feststellend, dass sich viele Absetzbecken in seismisch aktiven Gebieten in der Nähe von Bevölkerungszentren und den Ufern der großen Flüsse in der Region befinden und von Naturkatastrophen bedroht sind,

in Bekräftigung der Menschenrechte auf Leben, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und in dieser Hinsicht betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den Gebieten um Deponien für Uranabfälle und um Absetzbecken verringert werden müssen, um Verluste an Menschenleben sowie unmittelbare und langfristige negative Folgen für die menschliche Gesundheit zu vermeiden,

in der Erwägung, dass trotz der auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Staaten Zentralasiens und trotz der durch internationale Programme und Projekte gewährten Unterstützung für die Sanierung von ehemaligen Uranbergwerken und von Absetzbecken einige Staaten nach wie vor ernsthafte

[273] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

[274] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.